

Verordnung über die Kantonale Versicherungskasse

vom 24. Juni 2013

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 29 Abs. 1 der Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I.Rh. vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

¹Die Kantonale Versicherungskasse Appenzell I.Rh. ist eine selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts. Sie hat Sitz in Appenzell. Rechtsform und Zweck

²Die Versicherungskasse versichert ihre Mitglieder im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

Art. 2

Organe der Versicherungskasse sind die Verwaltungskommission und die Geschäftsleitung. Organe

Art. 3

¹Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ der Versicherungskasse. Verwaltungskommission

²Die Verwaltungskommission besteht aus drei von den versicherten Arbeitnehmern* gewählten Arbeitnehmervertretern und drei von der Standeskommission gewählten Arbeitgebervertretern. Die Verwaltungskommission regelt die Wahl der Arbeitnehmervertreter; sie kann betriebsbezogene Wahlkreise bilden.

³Die Amtsdauer der Mitglieder der Verwaltungskommission beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

⁴Die Verwaltungskommission konstituiert sich selber.

Art. 4

¹Die Verwaltungskommission nimmt die Gesamtleitung der Versicherungskasse im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und von Weisungen der Aufsichtsorgane wahr. Aufgaben der Verwaltungskommission

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter

²Sie erlässt die zur Durchführung der Vorsorge erforderlichen Reglemente, insbesondere das Vorsorge-, Anlage-, Rückstellungs-, Teilliquidations- und Organisationsreglement.

³Sie bezeichnet oder wählt die Geschäftsleitung und bildet die erforderlichen Kommissionen.

⁴Sie kann die Verwaltung ganz oder teilweise an Dritte übertragen.

Art. 5

Geschäftsleitung

¹Die laufenden Geschäfte werden unter Aufsicht der Verwaltungskommission durch die Geschäftsleitung besorgt.

²Die Geschäftsleitung orientiert die Verwaltungskommission periodisch über den Geschäftsverlauf sowie umgehend über alle besonderen Vorkommnisse.

³Der Geschäftsleiter wohnt den Sitzungen der Verwaltungskommission mit beratender Stimme bei.

Art. 6

Versichertenkreis

¹Die Mitgliedschaft bei der Versicherungskasse ist obligatorisch für Mitarbeiter

- a. der kantonalen Verwaltung, einschliesslich der unselbständigen Anstalten;
- b. der kantonalen Ausgleichskasse, der Familienausgleichskasse und der Arbeitslosenkasse;
- c. der Appenzeller Kantonalbank;
- d. der von Gesetzes wegen angeschlossenen Körperschaften, Anstalten und Betriebe.

²Die Versicherungskasse kann aufgrund vertraglicher Abmachungen Mitarbeiter und Behördenmitglieder versichern von

- a. öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten des Kantons;
- b. Institutionen mit Sitz im Kanton, die einen Auftrag erfüllen, welcher ansonsten von der öffentlichen Hand übernommen würde;
- c. Anstalten und Betrieben, die einen Bezug zum Kanton haben.

Art. 7

Versicherter Jahreslohn

¹Der versicherte Jahreslohn entspricht jenem Teil des massgeblichen Jahreslohns, der den Koordinationsbetrag übersteigt. Der versicherte Jahreslohn ist auf den siebenfachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente begrenzt.

²Die Verwaltungskommission regelt, welche Lohnbestandteile massgebend sind.

³Der Koordinationsbetrag entspricht pro Arbeitsverhältnis einem Drittel des massgeblichen Jahreslohns, höchstens aber 87.5% der maximalen AHV-Altersrente. Bei Mitgliedern der Standeskommission entfällt der Koordinationsbetrag.

⁴Die Versicherungspflicht gilt für Jahreslöhne ab einer Höhe von 50% der maximalen AHV-Altersrente.

Art. 8

¹Die Versicherungskasse führt keine freiwilligen Versicherungen von Teilzeitarbeitnehmern für denjenigen Lohnanteil, den diese bei anderen Arbeitgebern beziehen.

Versicherung
von Lohn anderer Arbeitgeber

²Von dieser Regelung ausgenommen sind Mitglieder der Standeskommission.

³Weitere Ausnahmen können von der Verwaltungskommission nach objektiven Kriterien festgelegt werden, wobei in diesen weiteren Fällen stets das Einverständnis des davon betroffenen Arbeitgebers erforderlich ist.

Art. 9

¹Mit den Sparbeiträgen werden die Altersleistungen finanziert.

Finanzierung

²Die Standeskommission legt auf Antrag der Verwaltungskommission die Sparbeiträge in Prozenten des versicherten Jahreslohns innerhalb der folgenden Bandbreiten fest:

Alter (Jahre)	Sparbeitrag Arbeitgeber	Sparbeitrag Arbeitnehmer
20-22	0% - 5%	0% - 5%
23-29	4% - 6%	4% - 6%
30-34	5.5% - 7.5%	4.5% - 6.5%
35-39	7.5% - 9.5%	5.5% - 7.5%
40-44	9.5% - 11.5%	6.5% - 8.5%
45-49	10.5% - 12.5%	7.5% - 9.5%
50-54	12.5% - 14.5%	7.5% - 9.5%
55-59	13.0% - 15.0%	8.5% - 10.5%
60-65	14.0% - 16.0%	9.0% - 11.0%
66-70	0% - 5%	0% - 5%

³Die Versicherungskasse kann für Arbeitgeber und für Arbeitnehmer abweichende Sparbeiträge zulassen. Bei vertraglich angeschlossenen Betrieben regelt der Anschlussvertrag die Einzelheiten. Abweichende Sparbeiträge bedürfen der Genehmigung der Standeskommission, wenn sie selber betroffen ist, der Genehmigung des Grossen Rats.

⁴Die Sparbeiträge des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers werden vollumfänglich dem individuellen Sparkonto gutgeschrieben.

⁵Die Zusatzbeiträge werden verwendet zur Finanzierung:

- a) des Sterbe-, Invaliditäts- und Langleberisikos,
- b) der Beiträge an den Sicherheitsfonds,
- c) der Verwaltungs- und der übrigen Kosten.

⁶Die Höhe der Zusatzbeiträge richtet sich nach versicherungstechnischen Grundsätzen und nach Erfahrungswerten. Sie werden von der Standeskommission auf Antrag der Verwaltungskommission festgelegt. Die Zusatzbeiträge werden vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber paritätisch finanziert. Sie betragen total höchstens 5% des versicherten Jahreslohns.

⁷Die Arbeitgeber von Mitarbeitern gemäss Art. 6 Abs. 1 leisten höchstens 60% der gesamten Spar- und Zusatzbeiträge.

Art. 10

Vollkapitalisierung und Unterdeckung

¹Die Versicherungskasse wendet den Grundsatz der Vollkapitalisierung an.

²Im Falle einer Unterdeckung erarbeitet die Verwaltungskommission ein Sanierungskonzept zur Behebung der Unterdeckung innert angemessener Frist. Sie nimmt die Informationspflichten gemäss Bundesrecht wahr, insbesondere sind die Arbeitgeber über Sanierungsbeiträge rechtzeitig zu informieren.

³Die Verwaltungskommission legt das Sanierungskonzept der Standeskommission zur Kenntnisnahme vor. Sind Sanierungsbeiträge der Arbeitgeber von mehr als 1.5% des versicherten Jahreslohns vorgesehen, ist die Zustimmung der Standeskommission einzuholen. In diesem Fall stellt die Verwaltungskommission der Standeskommission spätestens sechs Monate vor der erstmaligen Erhebung der Sanierungsbeiträge Antrag.

⁴Die Arbeitnehmer und die Arbeitgeber beteiligen sich je zur Hälfte an den Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung.

Art. 11

Vorsorgeleistungen

¹Die Verwaltungskommission regelt die Vorsorgeleistungen.

²Die Altersleistungen sind nach dem Beitragsprimat ausgestaltet.

Art. 12

Übergangsbestimmungen

Die bisherigen Mitglieder der Verwaltungskommission bleiben im Amt. Die Amtsperiode läuft für alle Mitglieder am 31. Dezember 2014 ab.

Art. 13

Aufhebung und Änderung von Erlassen

¹Die Verordnung über die Versicherungskasse (VKV) vom 1. Dezember 1969 wird aufgehoben.

²Art. 37 Abs. 3 der Personalverordnung (PeV) vom 30. November 1998 wird aufgehoben.

³Art. 6 Abs. 2 der Behördenverordnung vom 15. Juni 1998 wird aufgehoben.

⁴Art. 13 der Verordnung über das Spital und Pflegeheim Appenzell (Spitalverordnung) vom 23. Juni 2003 lautet neu:

Personalvorsorge

Das vom Spital besoldete Personal ist bei der Kantonalen Versicherungskasse Appenzell I.Rh. angeschlossen.

Art. 14

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Inkrafttreten